

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden (gem. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG) eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet. Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie eventuell vorhandene alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die vorliegende Änderung umfasst mehrere geänderte Kapitel und Regionalplaninhalte, deren Umweltauswirkungen geprüft wurden:

- **Teil A** / Formale und redaktionelle Überarbeitung des Regionalplans: Die redaktionelle Anpassung des Regionalplans hat keine inhaltlichen Änderungen zur Folge, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.
- **Teil B und C** / Kapitel 1 „Leitlinien 2035“ und 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“: Die Festlegungen dieses Kapitels setzen den Rahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung und sollen zu einer Verbesserung des Umweltzustands und zu einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.
- **Teil D** / Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“: Das Kapitel wurde anhand der engen Vorgaben des LEP 2018 überarbeitet, für das bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Darüber hinaus kann das Zentrale-Orte-System zur Ressourcenschonung beitragen, etwa durch eine räumliche Bündelungsfunktion öffentlicher Infrastrukturen und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind dadurch nicht zu erwarten.
- **Teil E** / Aufhebung mehrerer Kapitel des Ursprungsregionalplans von 1985: Das aktuelle Landesplanungsgesetz und das Landesentwicklungsprogramm machen Vorgaben, wonach die Regionalpläne keine Fachkapitel mehr zu „Technischem Umweltschutz“, „Arbeitsmarkt“ und „Freizeit und Erholung“ beinhalten, v.a. da sich anderweitig bereits hinreichend geregelt sind. Darüber hinaus werden wesentliche Inhalte der Kapitel zu Bildung, Soziales, Kultur und Gesundheit in das Kapitel 1 „Leitlinien 2035“ übertragen. Negative Auswirkungen auf Schutzgüter entstehen hierdurch nicht

Umwelterwägungen waren somit auch bereits integrativer Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden jedoch nicht festgestellt. Gebietsscharfe Festlegungen sind zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung.

2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit und geprüfte Alternativen

Im durchgeführten Beteiligungsverfahren bestand die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Der Fortschreibungsentwurf war ins Internet eingestellt und lag bei der Regierung von Unterfranken, den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Informationen, Anregungen oder Bedenken aus dem Anhörverfahren wurden sorgfältig abgewogen, synoptisch aufbereitet und in das weitere Verfahren integriert. Dabei wurde nachvollziehbar und argumentativ begründet dargelegt, welche Vorschläge und Forderungen aufgegriffen wurden und welche nicht in den Fortschreibungsentwurf eingeflossen sind. Darüber hinaus wurden Bürgermeisterrunden und weitere fachliche Erörterungstermine bereits vor Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens abgehalten.

Die gegenständliche Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Untermain enthält keine gebietsscharfen Neuausweisungen oder konkrete standortgebundene Projekte. Demnach sind auf der Ebene der Regionalplanung auch noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Diese können erst im Zuge der nachfolgenden Planungen bei der regionalplankonformen Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze geprüft und bewertet werden (Abschichtungsregelung). Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans nicht ausgeübt. Im Zuge dieser Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain sind deshalb keine konkreten Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 Nr. 2 BayLplG vorgesehen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelmaßnahmen und -projekte, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, kann erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.

Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden in einem Rauminformationssystem fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).